

**Gründung und Statuten
Verein „AUM-Retreats“
Oktober 2024**

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „AUM-Retreats“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

2. Zweck

Der Verein AUM-Retreats bezweckt den Zusammenschluss von Interessierten Menschen zum Thema Meditationspraxis in Olten und ist eine auf freiwilliger Grundlage gebildete Vereinigung und in ihren Handlungen selbstständig. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Bei AUM-Retreats sind wir überzeugt von der transformierenden Kraft der Meditation, insbesondere in hektischen Zeiten. Unser Ziel ist es, einen Raum zu schaffen, in dem wir:

- Innere Ruhe finden können, selbst in turbulenten Lebensphasen
 - Achtsamkeit im Alltag praktizieren und nachhaltig integrieren
 - Stress abbauen und Klarheit für wichtige Lebensentscheidungen gewinnen
 - Unsere spirituelle Praxis vertiefen und langfristig in unser Leben einbinden
 - Gesunde soziale Interaktionen innerhalb der Gemeinschaft in Verbindung mit der Natur pflegen
-

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Vereinsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Zuwendungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, welche von der Gemeinschaft die Anforderungen erfüllt hat und aufgenommen wurde.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn ein Interesse an den unter „Vereinszweck“ definierten Zielen des Vereins besteht.

Aufnahmegesuche als Aktiv- oder Passivmitglied sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Als Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, oder dem Ansehen des Vereins schaden, können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands vom Verein ausgeschlossen werden.

6. Austritt

Der Austritt steht jedem Mitglied auf Ende des Vereinsjahres frei. Er ist schriftlich und bis spätestens Ende Februar an den Vorstand zu richten. Mitglieder, die aus dem Verein ausgetreten oder ausgeschlossen wurden, verlieren jegliche Ansprüche. Ausstehende Jahresbeiträge bleiben geschuldet.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Generalversammlung fällt den Ausschlussentscheid auf Antrag des Vorstands.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet in der Regel jährlich im ersten Jahresquartal statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl der Stimmenzähler
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - c) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - e) Tätigkeitsprogramm
 - f) Beschluss über das Jahresbudget
 - g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
-

- h) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisoren
- i) Anträge von Mitgliedern
- j) Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern
- k) Statutenrevision
- l) Verschiedenes

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktiv- und Ehrenmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Anträge sind schriftlich 20 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten einzureichen.

9. Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisoren, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden, verlangt werden. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Kassier und eventuell zwei weiteren Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand leitet den Verein und besorgt die Vereinsgeschäfte. Er vertritt den Verein nach aussen und zeichnet durch den Präsidenten und einem seiner Mitglieder rechtsverbindlich. Die an den Verein gerichteten Rechnungen sind vom Präsidenten visiert dem Kassier zur Zahlung zu übergeben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen durch den Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Vorstandssitzungen werden in der Regel 10 Tage zum Voraus einberufen. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

11. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

13. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Eine Statutenrevision und Erlass oder Änderungen von Reglementen sind auf jede Generalversammlung hin möglich. Ein diesbezüglicher Antrag ist mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand zu unterbreiten.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

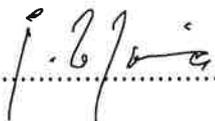
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Felsentor, 6356 Rigi Kaltbad.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 03. Oktober 2024 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Olten, den 03.10.2024

Der Präsident:
Ferdinando De Maria



.....

Der Protokollführer:
Niklaus Hagen



.....